

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

#### Art. 17

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit

1 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 18

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 25.06.2020 durch die Inkrafttreten Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Flerden

Daniel Bürgi  
Gemeindepräsident

Johannes Pfenninger  
Gemeindekanzlist



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 15.5.2020 Nr. 767

Namens der Regierung  
Der Präsident:  
Der Kanzleirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin

